

Gaststättengewerbe

[Brandenburgisches Gaststättengesetz \(BbgGastG\)](#)

Nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz ist das Gewerbe für den betreffenden Ort vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen ([Formular GewA 1 - Gewerbeanmeldung](#)). In dieser Anzeige ist auch anzugeben, um welche Betriebsart es sich handelt und ob der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist.

Bei beabsichtigtem Alkoholausschankes ist gleichzeitig mit der Gewerbeanzeige folgendes vorzulegen:

- ein Nachweis über das bei der Meldebehörde beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- ein Nachweis über die bei der Meldebehörde beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung und
- eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Anlassbezogenes Gaststättengewerbe:

Anlassbezogene vorübergehende Gaststättengewerbe sind unter Verwendung des Vordrucks [Gagev](#) zwei Wochen vor Beginn des Betriebes der für den Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die anlassbezogene Anzeige betrifft die Abgabe von Speisen und/oder Getränken.

Für die Bestätigung der Gagev werden Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben.